



Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe

Arbeitslosenversicherung

Die wichtigsten Änderungen in Kürze

In der Frühjahrssession 2021 hat das Parlament eine Reihe von Änderungen des Covid-19-Gesetzes beschlossen. Diese Anpassungen traten am 20. März 2021 in Kraft. Zudem hat der Bundesrat die summarischen und vereinfachten Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sowie die Aufhebung der Karenzfrist bis am 30. Juni 2021 verlängert. Damit sich die Betriebe einen aktuellen Überblick verschaffen können, sind unten die wichtigsten Regelungen über die Voranmeldung von Kurzarbeit aufgelistet.

Ausführlichere Informationen sowie die Formulare für die unten erwähnten Gesuche sind auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung, www.arbeit.swiss, zu finden. Für Fragen zu den aktuell gültigen Regelungen steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung.

Voranmeldefrist

- Die Voranmeldefrist wurde bis 31. Dezember 2021 aufgehoben. **Die Pflicht zur Voranmeldung bleibt aber bestehen!** Die Voranmeldung muss somit spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle (KAST) eintreffen.
- Betriebe mit einer *bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit* mit Beginn seit 1. September 2020 oder später können rückwirkend die Aufhebung der Voranmeldefrist beantragen. Das schriftliche Gesuch ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.

Bewilligungsdauer

- Bewilligungen für Kurzarbeit dauern neu maximal 6 anstatt 3 Monate, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2021. Damit werden Bewilligungen ab Juli, August und September 2021 mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2021 erteilt. Ab Oktober 2021 werden die Bewilligungen wieder regulär 3 Monate dauern.
- Betriebe mit einer *bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit* mit Beginn seit 1. September 2020 oder später können eine Verlängerung der Bewilligungsdauer auf bis zu 6 Monate beantragen. Das schriftliche Gesuch ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.

Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit

- Betriebe *ohne eine bestehende Bewilligung für Kurzarbeit*, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossen wurden, können rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Die Voranmeldung ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.
- Betriebe *mit einer bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit*, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossen wurden, können rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Bewilligung für Kurzarbeit beantragen. Das begründete Gesuch ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.

Abrechnung für rückwirkend bewilligte Zeiten

- Für Monate, für die ein Betrieb neu oder länger Kurzarbeitsentschädigung abrechnen möchte, ist ebenfalls bis zum **30. April 2021** eine (korrigierte) Abrechnung für den ganzen Monat (inklusive der bereits abgerechneten Ausfallstunden) mit allen Beilagen bei der Arbeitslosenkasse einzureichen.
Die Excel-Abrechnungsformulare ohne Karenztag sind unter www.arbeit.swiss verfügbar, im eService sind spätestens ab Ende März bis **30. April 2021** die Monate ab September 2020 für die Abrechnung anwählbar.